



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 17. Januar 2020

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	37	23	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	44	
19	Genehmigung und Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes KAAW	37	24	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	45
20	Bekanntmachung Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 33. Änderung auf dem Gebiet der Stadt Münster	40	25	Bekanntmachung gemäß § 79 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten im Regierungsbezirk Münster	45
21	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	42	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	47	
22	Bekanntmachung Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) zwischen der Anschlussstelle Ascheberg und der Dortmund-Ems-Kanal-Brücke von Bau-km 115+000,00 (ca. 500 m nördlich Anschlussstelle Ascheberg) bis Bau-km 105+500,00 (ca. 380 m südlich des Dortmund-Ems-Kanals) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter als auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster sowie der Gemeinden Ascheberg und Senden im Kreis Coesfeld und der Stadt Hörstel im Kreis Steinfurt	42	26	Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See - Erweiterung eines Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	47

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

19 Genehmigung und Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes KAAW

Die nachstehende geänderte Fassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände - Bekanntmachung vom 26.11.1969 - (SGV 202) genehmigt.

Die geänderte Fassung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bekannt gemacht. Die Änderung wird am Tag nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt wirksam.

Münster, den 06. Januar 2020 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.23.06-002/2019.0002
Im Auftrag
gez. Wellmann

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) - geänderte Fassung vom 14. November 2019 -

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Die Behörden / Gemeindeverbände
- Stadt Ahaus
 - Gemeinde Altenberge
 - Gemeindekassenverband Altenberge
 - Stadt Bad Iburg
 - Stadt Bocholt
 - Stadt Borken
 - Stadt Gescher
 - Stadt Greven
 - Stadt Gronau
 - Gemeinde Heek
 - Gemeinde Heiden
 - Gemeinde Hopsten
 - Stadt Hörstel
 - Stadt Horstmar
 - Stadt Ibbenbüren
 - Stadt Isselburg
 - Gemeinde Ladbergen
 - Gemeinde Laer

- Gemeinde Legden
- Stadt Lengerich
- Gemeinde Lielen
- Gemeinde Lotte
- Gemeinde Metelen
- Gemeinde Mettingen
- Gemeinde Neuenkirchen
- Gemeinde Nordwalde
- Stadt Ochtrup
- Gemeinde Raesfeld
- Gemeinde Recke
- Gemeinde Reken
- Stadt Rhede
- Stadt Rheine
- Gemeinde Saerbeck
- Gemeinde Schöppingen
- Stadt Stadtlohn
- Stadt Steinfurt
- Kreisverwaltung Steinfurt
- Gemeinde Südlohn
- Stadt Tecklenburg
- Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land
- Gemeinde Velen
- Stadt Vreden
- Gemeinde Westerkappeln
- Schulzweckverband Lotte-Westerkappeln
- Gemeinde Wettringen
- Stadt Wülfrath

bilden nach § 1 in Verbindung mit §§ 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit einen Zweckverband.

- (2) Der Beitritt weiterer Kommunen, Gemeindeverbände oder Kreise ist möglich.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West - KAAW -“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Ibbenbüren.
- (3) Der Sitz des Verbandes kann durch Beschluss der Verbandsversammlung in eine andere Mitgliedskommune verlegt werden.

§ 3

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbandes aktiv zu fördern. Sie wirken in ihrem Einflussbereich darauf hin, die Beschlüsse des Zweckverbandes umzusetzen.
- (2) Hard- und Softwarebeschaffungen können gemeinsam erfolgen, um aus dem Nachfragepotenzial entstehende Möglichkeiten zu nutzen.
- (3) Die Verbandsmitglieder sollen bei gemeinsam eingesetzten Programmen Änderungswünsche an den Hersteller nur über den Verband veranlassen. Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt werden.

§ 4

Aufgaben

Die Verbandsmitglieder arbeiten eng zusammen und koordinieren ihre EDV-Entwicklung unter Beteiligung des Verbandes insbesondere für folgende Aufgaben:

- Entwicklung von Konzepten für die Datenverarbeitung und Einführung von Datenverarbeitungssystemen in den Verwaltungen der beteiligten Mitglieder,
- die Kooperation der Mitglieder im Bereich Hard- und Software-Auswahl sowie -Beschaffung, Anpassung der eingeführten Software an gesetzliche Veränderungen, Be-

- gleitung der Prüfung und Freigabe der Software,
- Ermöglichen und Begleiten des Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander hinsichtlich der Entwicklung der Datenverarbeitung,
- Koordination des Austausches von selbst entwickelter Software der Mitglieder,
- gemeinsame EDV-Lösungen,
- Dienstleistungen für die Mitglieder, z. B. Kopfstellen und Shared-Service-Center und
- Dienstleistungen für Dritte.

§ 5

Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Verbandsversammlung kann Fachausschüsse bilden. Es ist mindestens ein Lenkungsausschuss zu bilden.
- (3) Für die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes kann eine hauptamtliche Geschäftsführerin / ein hauptamtlicher Geschäftsführer eingestellt werden. In diesem Fall gilt § 12.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet unabhängig von der Einwohnerzahl eine Vertreterin / einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Der Vertreter jedes Mitglieds hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (2) Für jedes Mitglied ist für den Verhinderungsfall mindestens eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden durch die jeweilige Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitglieds bestellt.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.
- (5) Die / Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Auslagensatz wird durch die entsendende Kommune entsprechend der örtlichen Entschädigungsvorschriften gem. § 45 GO erstattet.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung, Verfahren

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrer / ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers zusammen.
- (2) Die Einladung erfolgt unter Angabe des Datums, der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.

- (4) Die / Der Vorsitzende benennt eine Protokollführerin / einen Protokollführer. Die Protokollführerin / Der Protokollführer hat über die Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, in der Datum, Zeit und Ort der Sitzung, die Teilnehmerinnen / Teilnehmer, die Tagesordnung, die Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse festzuhalten sind. Im Übrigen sind die Vorschriften der GO NRW sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die Verbandsversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Neben den in § 5 Abs. 2 genannten Aufgaben ist die Verbandsversammlung zuständig für:

1. Die Änderung der Verbandssatzung,
2. die Auflösung des Zweckverbandes,
3. die Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer / seiner Stellvertretung
4. die Entscheidung über den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
5. die Wahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses,
6. die Festsetzung und Erhebung aller Umlagen,
7. vermögensrechtliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
8. die Entscheidung über den Stellenplan,
9. die Entscheidung über die Verwendung etwaiger Überschüsse.

§ 9

Lenkungsausschuss

- (1) Dem Lenkungsausschuss nach § 5 Abs. 2 gehören neben der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis zu neun von der Verbandsversammlung zu wählende Mitglieder an.
- (2) Der Lenkungsausschuss berät und entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Lenkungsausschuss berät die Geschäftsführung und entscheidet in allen für den Geschäftsbetrieb wichtigen Fragen, soweit sie nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung oder der Geschäftsführung vorbehalten sind.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil.
- (5) Die Geschäftsführung beruft die Sitzungen des Lenkungsausschusses schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von 2 Wochen mindestens einmal halbjährlich ein.
- (6) Für das Verfahren im Lenkungsausschuss gelten die Vorschriften für die Verbandsversammlung sinngemäß.

§ 10

Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin

Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher und ihre / seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer / ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen / Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbände gewählt.

§ 11

Aufgaben der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie, nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers. Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher überträgt im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss durch Geschäftsanweisung die laufende Geschäftsführung der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer zur eigenverantwortlichen Erledigung.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht mindestens aus einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer ist für die wirtschaftliche Führung des Zweckverbandes verantwortlich.
- (3) Einzelheiten der Geschäftsführung regelt die von der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 13

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung, des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.

§ 14

Dienstkräfte

- (1) Der Zweckverband kann hauptamtliches Personal einstellen.
- (2) Über die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers der Lenkungsausschuss.

§ 15

Verbandsumlage

- (1) Die laufenden Bruttopersonal- und Bruttosachkosten des Zweckverbandes sowie die Höhe der sonstigen Personal- und Sachaufwendungen einschließlich der Kosten des Zweckverbandes, die ihm durch die Inanspruchnahme von Personal und Dienstleistungen der Mitglieder entstehen, haben die Verbandsmitglieder als Umlage anteilig nach der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung (30.06. des Vorjahres) des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik jährlich zu leisten. Nach Aufforderung durch den Verband sind angemessene Abschläge zu entrichten.
- (2) Soweit ein Jahresüberschuss erzielt wird, kann die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Lenkungsaus-

schusses beschließen, dass die Überschüsse anteilig entsprechend Abs. 1 zurückgezahlt werden.

- (3) Erbringt der Zweckverband Leistungen für Nichtmitglieder (Dritte) sind diese mindestens voll kostendeckend in Rechnung zu stellen.
- (4) Gemäß §§ 4 und 5 GkG NRW kann ein Gemeindeverband Mitglied in einem anderen Zweckverband sein. Sind alle Kommunen des Gemeindeverbandes, welcher eine Mitgliedschaft beantragt, ebenfalls Mitglied in der KAAW, wird eine Verbandsumlage gemäß § 19 GkG für diesen Gemeindeverband ausgeschlossen.
- (5) Sofern eine Kreisverwaltung Mitglied im Zweckverband KAAW ist, sind unter Anwendung des § 15 Abs. 1 insgesamt 25% der Summe der Einwohner aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden als Berechnungsgrundlage anzusetzen.

§ 16

Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

Gleiches gilt für den Fall, dass Regelungen der Satzung fehlerhaft oder aus sonstigem Grund unanwendbar sind.

§ 17

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nur im Amtsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Kündigung

- (1) Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Verbandsmitglieder können die Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres kündigen. Bis zur Rechtswirksamkeit des Austritts bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der auf das ausscheidende Mitglied entfallenden Anteile nach § 15.

§ 19

Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen nach dem § 15 Abs. 1 festgelegten Schlüssel und nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung unter den im Zeitpunkt der Auflösung verbleibenden Mitglieder aufgeteilt. Ist eine Realaufteilung nicht möglich, ist eine Lösung über Ausgleichszahlungen anzustreben.
- (3) Soweit Dienstverhältnisse hauptamtlicher Beschäftigter nicht gelöst werden können, sind diese von einem oder mehreren Mitgliedern weiter zu beschäftigen. Die Kosten der Weiterbeschäftigung sind von den Verbandsmitgliedern anteilig entsprechend § 15 zu übernehmen.
- (4) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, so lange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 20

Genehmigung und Inkrafttreten

Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

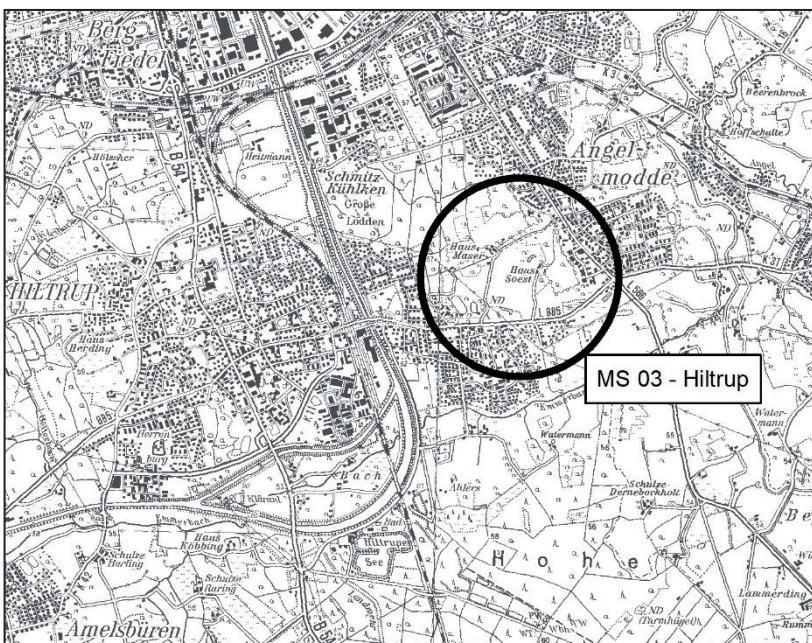
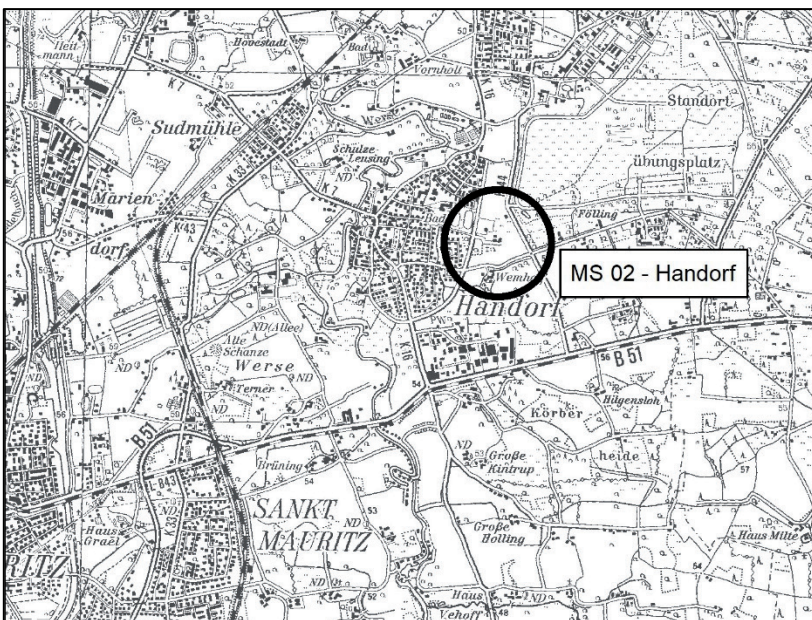
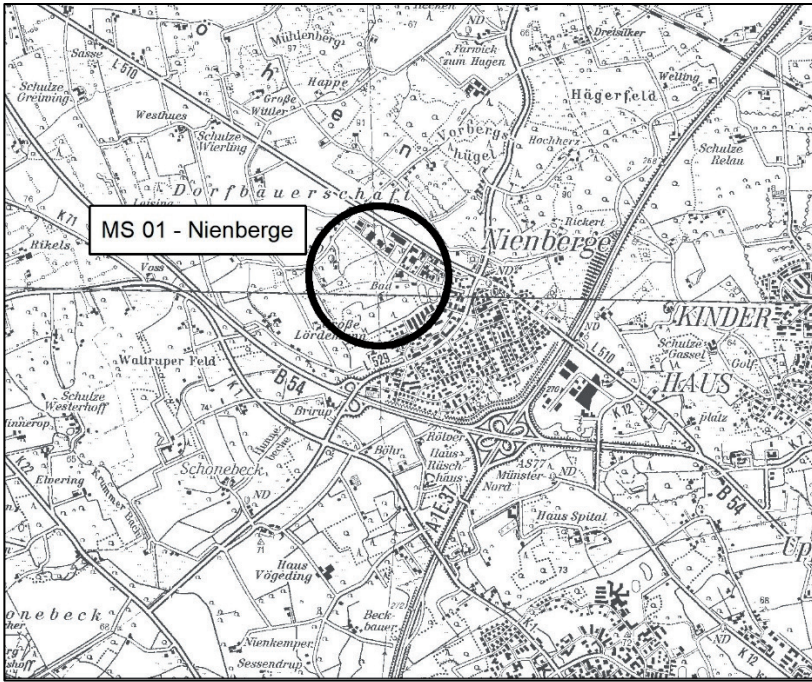
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 37-40

20 Bekanntmachung Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 33. Änderung auf dem Gebiet der Stadt Münster

Bezirksregierung Münster Münster, den 08.01.2020
32.01.02.33

Die Stadt Münster hat die Änderung des Regionalplans Münsterland zur Festlegung von drei Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) in den Stadtteilen Nienberge (MS 01), Handorf (MS 02) und Hilstrup (MS 03) beantragt. Begründet wird dieser Antrag mit den anhaltend wachsenden Einwohnerzahlen in Münster und der daraus resultierenden hohen Nachfrage nach Wohnfläche. Ein Teil der im Regionalplan vorhandenen Reserveflächen ist aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft der Flächeneigentümer nicht verfügbar oder aus liegenschaftlichen Gründen nur mittel- bis langfristig entwickelbar. Hinzu kommen in einigen Bereichen des Stadtgebietes Hemmnisse für die Siedlungsentwicklung durch Geruchsemissionen aus landwirtschaftlichen Betrieben.

Ein entsprechender Wohnflächenbedarf der Stadt Münster ist nach den Vorgaben des LEP gegeben. Ein Flächentausch ist vorliegend nicht erforderlich, da der Bedarf an Siedlungsflächen aufgrund der prognostizierten Einwohnerentwicklung die noch vorhandenen Flächenreserven deutlich übersteigt.



Der Regionalrat Münster hat dazu am 16.12.2019 die Erarbeitung der 33. Änderung des Regionalplans Münsterland auf Grundlage der Sitzungsvorlage 68/2019 (Tagesordnungspunkt 8) eingeleitet (<https://www.regionalrat-muenster.nrw.de/vorlagen>).

Gemäß § 9 (1) ROG wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit frühzeitig über die beabsichtigte Änderung des Regionalplans unterrichtet.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung wird im später folgenden Beteiligungsverfahren gem. § 9 (2) ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem noch zu erstellenden Planentwurf bestehen. Dazu wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster rechtzeitig eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Im Auftrag
gez. N. Deipenbrock
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 40-42

21 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Neubau des Mastes 9c an den 110 kV-/380 kV-Freileitungen Pkt. Wanne – Polsum Bl. 4534 und 380 kV-Freileitung Bismarck - Pkt. Wanne Bl. 4533

Die Amprion GmbH beabsichtigt südlich der Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen den Neubau des Mastes 9c. Aufgrund der geplanten Geländeauffüllung im südlichen Bereich der Deponie sowie des Neubaus des Hauptverwaltungs- und des Betriebsgebäudes am südlichen Rand der Deponie entstehen deutliche Minderabstände zwischen den Leiterseilen der 110 kV-Stromkreise und der neuen Erdoberfläche bzw. den neuen Gebäudekanten im Bereich des Spannungsfeldes zwischen den Bestandsmasten 2 und 9. Durch den Neubau des Mastes 9c sollen die Leiterseile der beiden betroffenen 110 kV-Stromkreise weiter abgerückt werden, so dass je ein neues Spannungsfeld zwischen Mast 2 und Mast 9c sowie zwischen Mast 9c und Mast 9 entsteht.

Für die Baumaßnahmen hat die Amprion GmbH mit Schreiben vom 02. Dezember 2019 den Antrag auf Prüfung und Feststellung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Insbesondere werden durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformations-

gesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, den 10.01.2020
Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03
Im Auftrag
gez. Mersmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 42

22 Bekanntmachung Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) zwischen der Anschlussstelle Ascheberg und der Dortmund-Ems-Kanal-Brücke von Bau-km 115+000,00 (ca. 500 m nördlich Anschlussstelle Ascheberg) bis Bau-km 105+500,00 (ca. 380 m südlich des Dortmund-Ems-Kanals) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter als auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster sowie der Gemeinden Ascheberg und Senden im Kreis Coesfeld und der Stadt Hörstel im Kreis Steinfurt

Bezirksregierung Münster
Münster, den 07.01.2020
25.04.01.01 – 02/16

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 12.12.2019 – Az.: 25.04.01.01-02/16 – ist der Plan für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1

(A 1) zwischen der Anschlussstelle Ascheberg und der Dortmund-Ems-Kanal-Brücke von Bau-km 115+000,00 (ca. 500 m nördlich Anschlussstelle Ascheberg) bis Bau-km 105+500,00 (ca. 380 m südlich des Dortmund-Ems-Kanals) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter als auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster sowie der Gemeinden Ascheberg und Senden im Kreis Coesfeld und der Stadt Hörstel im Kreis Steinfurt gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) und §§ 3a ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung festgestellt worden. Vorhabenträger ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.

II.

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 27. Januar 2020 bis zum 09. Februar 2020
einschließlich**

bei den Städten Hörstel und Münster und den Gemeinden Ascheberg und Senden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- **Stadt Hörstel**, Bauverwaltungsamt, Rathaus Riesenbeck II, Zimmer-Nr.: 2.01, Sünthe-Rendel-Straße 14, 48477 Hörstel

Montag bis Freitag	08:00 bis 12:30 Uhr
Montag und Dienstag	14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 bis 17:30 Uhr
- **Stadt Münster**, Stadthaus 3, Kundenzentrum Planen und Bauen, Albersloher Weg 33, 48155 Münster

Montag bis Mittwoch	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitags	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

- **Gemeinde Ascheberg**, Rathaus, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg (Bauverwaltungsamt, Herr Kaufmann), Zimmer O.02

montags 08:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
 dienstags 08:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr
 mittwochs 08:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
 donnerstags 08:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
 freitags 08:00 – 12:30 Uhr

- **Gemeinde Senden**, Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden

montags 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
 dienstags 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
 mittwochs 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
 donnerstags 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
 freitags 08:30 – 12:00 Uhr

2. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW).
3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort → *Planfeststellung Straße*) für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).
5. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Wahrkamp 30 in 48653 Coesfeld eingesehen werden.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) zwischen der Anschlussstelle Ascheberg und der Dortmund-Ems-Kanal-Brücke von Bau-km 115+000,00 (ca. 500 m nördlich Anschlussstelle Ascheberg) bis Bau-km 105+500,00 (ca. 380 m südlich des Dortmund-Ems-Kanals) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter als auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster sowie der Gemeinden Ascheberg und Senden im Kreis Coesfeld und der Stadt Hörstel im Kreis Steinfurt wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgelegt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser- und naturschutzrechtliche Regelungen und wurde dem Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz und zum Lärmschutz, erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO i. V. m. § 17 e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht
 für das Land Nordrhein-Westfalen
 Aegidiikirchplatz 5
 48143 Münster**

**(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW,
 Postfach 63 09, 48033 Münster)**

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 8 VwGO).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht
 für das Land Nordrhein-Westfalen
 Aegidiikirchplatz 5
 48143 Münster**

**(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW, Postfach
 63 09, 48033 Münster)**

gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG).

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule

eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez. Lauel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 42-44

23 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0070/19/0226116/0004.V

Münster, den 09.01.2020
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Dyckerhoff GmbH hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihres **Steinbruchs Lengerich/Hohne** auf dem Grundstück Lienener Str. 89 in 49525 Lengerich (Gemarkung Lengerich, Flur 27, Flurstücke 6, 10, 11, 16, 114, 117, 124 - 127) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Entfristung des Betriebs der am 25.02.1999 genehmigten und auf den o.g. Flurstücken befindlichen Abgrabung mit einer Flächengröße von 20 ha.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung und mit Ablauf der ursprünglichen Befristung ab 01.02.2027 umgesetzt werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass es aufgrund der beantragten Entfristung der bereits zur Abgrabung genehmigten Flächen zu keiner zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen, Boden, Wasser, Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt kommt. Es kommt weder zu zusätzlichen erheblichen noch zu einer Verstärkung der bereits im damaligen Genehmigungsverfahren festgestellten und hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit geprüften Auswirkungen. Eine Veränderung ergibt sich nur hinsichtlich des Zeitraumes, in dem das Vorhaben auf die Schutzgüter wirkt. Zeitgleich verringert sich jedoch die Intensität der Auswirkungen.

Sämtliche Maßnahmen, die bereits im Rahmen der Genehmigung vom 25.02.1999 zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation der Auswirkungen der Abgrabung getroffen wurde, haben sich als wirksam erwiesen und werden weiterhin so beibehalten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Weitere Unterlagen:

- Beurteilung der Schall- und Erschütterungsimmissionen (Schalltechnische Stellungnahme Ingenieurgesellschaft Genest)
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung
- Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Hydrogeologisches Beweissicherungskonzept: 3.Beweissicherungsbericht

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 27.01.2020 bis einschließlich 26.02.2020, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Lengerich, Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt, Zimmer 522, Tecklenburger Str. 2-4, 49525 Lengerich
2. Gemeinde Lienen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 15, Hauptstraße 14, 49536 Lienen
3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N 5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 27.01.2020 bis einschließlich 11.03.2020 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei

Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 22.04.2020 ab 10:00 Uhr in der Gemphalle, Gemptplatz 1, 49525 Lengerich. Bei Bedarf wird der Termin am darauffolgenden Tag ab 09:00 Uhr fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Alfery

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 44-45

24 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0019/17/0338944-0001/0006.V

48147 Münster, den 20.12.2019
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma RWE Generation SE hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung des Kohlekraftwerks Ibbenbüren auf dem Grundstück Schwarzer Weg in 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 30, Flurstück 246 und 304 und Flur 31, Flurstücke 205, 207, 208, 209, 210, 213, 214, 255) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung und der Betrieb des Bahnentladebunkers durch Errichtung einer zusätzlichen Weiche zwischen den genehmigten Gleisen 72 und 73.

Gemäß den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der zusätzlichen Weiche keine nennenswerten Emissionen durch Lärm zu rechnen ist.

Durch die vorhabenbedingten notwendigen Baumaßnahmen gibt es nur einen geringen über die bisherige Nutzung hinausgehenden Eingriff in den Boden.

Das Vorhaben beeinflusst keine ökologisch empfindlichen Gebiete.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hennemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 45

25 Bekanntmachung gemäß § 79 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten im Regierungsbezirk Münster

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 74 WHG die Gefahrenkarten und Risikokarten für die Risikogebiete gemäß § 73 WHG im Regierungsbezirk Münster erstellt.

Die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten für den Regierungsbezirk Münster sind im Internet einsehbar unter <http://www.flussgebiete.nrw.de>.

Darüber hinaus können die Karten bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-109 in der Zeit von

Montag, den 27. Januar 2020 bis Donnerstag, den 27. Februar 2020 einschließlich, jeweils montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr

von Jedermann eingesehen werden. Da das Kartenmaterial für die Einsichtnahme speziell ausgedruckt wird, wird darum gebeten, sich vorher telefonisch bei **Herrn Klink, Tel. 0251/411-5079, Mail dez54@brms.nrw.de** anzumelden und die Bereiche, in welche Einsicht genommen werden soll, zu benennen.

Es ist jederzeit möglich, weitere Bereiche zu benennen oder ohne Anmeldung zu erscheinen. Dann kann es jedoch im Einzelfall vorkommen, dass die Karten nicht sofort zur Verfügung gestellt werden können.

Nach Ablauf des oben genannten Zeitraums besteht weiterhin die Möglichkeit, die Gefahren- und Risikokarten bei der Bezirksregierung Münster einzusehen, wobei aus oben genannten Gründen ebenfalls um vorherige Anmeldung gebeten wird.

Bei den Risikogebieten gemäß § 73 WHG im Regierungsbezirk Münster handelt es sich um folgende Gewässer bzw. Gewässerabschnitte:

Gewässername	Gewässerkennziffer
Ahauser Aa	92852
Ahrenhorster Bach	324
Alte Aa (Heggen Aa)	928172
Angel	328
Asbecker Mühlenbach	928644
Axtbach	314
Backumer Bach	277239222
Berkel	9284
Berne	27728
Beurserbach / Venningbach	928484

Bocholter Aa	9282
Borkener Aa	92824
Börnchenbach (Springbach)	277252
Boye	27726
Breuskesmühlenbach	2772362
Brochterbecker Mühlenbach	3382
Brüggenbach	31722
Dattelner Mühlenbach	278794
Deininghauser Bach	2772342
Dinkel	92864
Döringbach (Rintefortbach)	928244
Dümmer	278832
Düte	362
Ems	3
Emscher	2772
Emsdettener Mühlenbach	336
Erlebach	3216
Eschbach (Bösingbach)	92864558
Feldbach	928614
Flötte (Moosbeeke)	3434
Funne	27886
Giegel Aa	3438
Groppenbach	2772334
Hagenbach	278844
Hammbach	27896
Hellbach	3282
Hellbach	277236
Hemelter Bach (Bevergerner Aa)	338
Hessel	316
Heubach (Halturner Mühlenbach)	27888
Holtwicker Bach	92828
Holzbach / Resser Bach	2772392
Holzbach (Holtbach)	3154
Honigbach	92842
Hüller Bach	27724
Issel	928
Kettbach (Kannebrocksbach)	278884
Kettelerbach	928272
Kinderbach	3328
Kirchschemmsbach	2772652
Kleuterbach	27884
Klevesche Landwehr	92818
Küttelbach	31416
Laaker Bach	928168
Landwehrbach	277234
Lanferbach	277256
Legdener Mühlenbach	928642
Liese	27846
Lippe	278
Loemühlenbach	278924
Midlicher Mühlenbach	2789642
Moorbach	928462
Münstersche Aa	332

Nattbach	27726722
Nettebach / Frohlinder Mühlenbach	277232
Nonnenbach	278834
Ölbach	92846
Piekenbraksbach	2772794
Piepenbach	32892
Rapphofsmühlenbach	27894
Resser Bach	27723922
Rheder Bach	92826
Ruthemühlenbach	3444
Schaler Aa (Halverder Aa)	342
Schellenbruchgraben	277238
Schlinge	92832
Schölsbach	278946
Schwarzbach	277258
Sellmannsbach	277254
Selmer Bach / Passbach	278872
Sickingmühlenbach	27892
Speller Aa (Mettinger/Hopstener/ Recker Aa)	344
Spillenbach	317226
Steinfurter Aa	92862
Steuer	2788
Strothbach	9286454
Temmingsmühlenbach	3332
Thesingbach	928232
Varlarer Mühlenbach	928412
Vechte	9286
Wattenscheider Bach	2772584
Werse	32
Wiechholz Aa (Vollager Aa)	3424
Wienbach	278964
Wittringer Mühlenbach	2772672
Wolfstrang	928182

Die Gefahrenkarten und Risikokarten für die Risikogebiete gemäß § 73 WHG im Regierungsbezirk Münster werden hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 09.01.2020

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.10.07-001
Im Auftrag
gez. Brockmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 45-46

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

26 Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an der 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See

- Erweiterung eines Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)

Die Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr Essen, den 18.12.2019 als Regionalplanungsbehörde 15/GEP EL_10.Änd

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat am 13.12.2019 beschlossen, die 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See zu erarbeiten (vgl. §§ 6, 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 LPIG NRW).

Hintergrund:

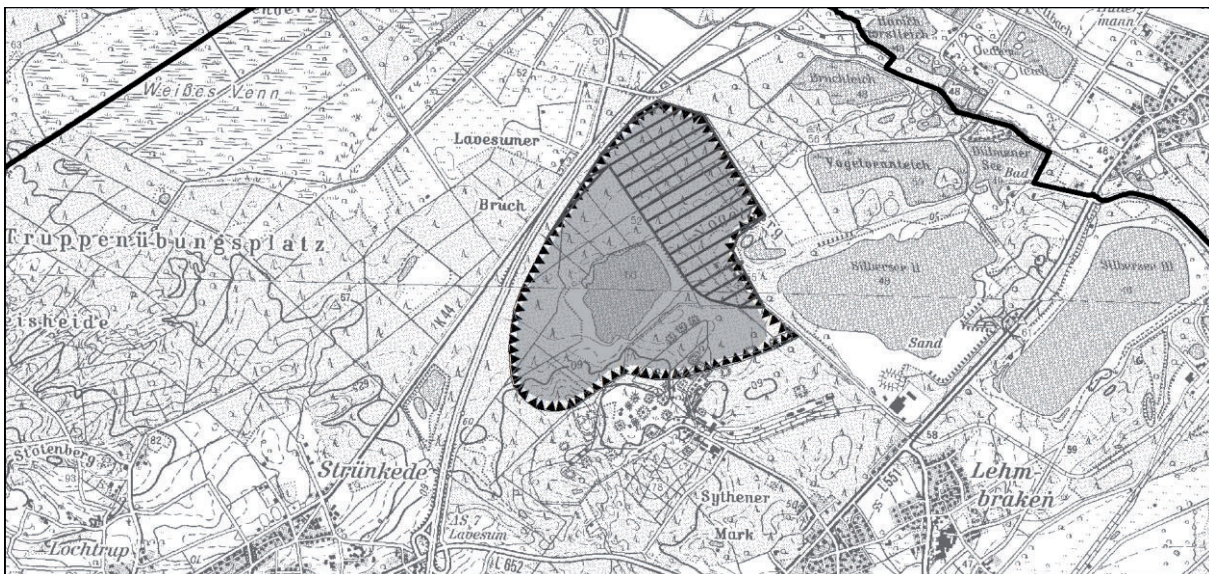
Die Quarzwerke GmbH hat mit Schreiben vom 14. Januar 2019 die Änderung des Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe (GEP E-L), auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See beantragt. Mit der Änderung des GEP E-L sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für die vom Unternehmen angestrebte Zulassung des bergrechtlich erforderlichen „obli-

gatorischen Rahmenbetriebsplans“ zur Erweiterung des bestehenden Quarzsandtagebaus „Haltern-Sythen“ in nördliche Richtung geschaffen werden.

Hierzu ist vorgesehen, den Änderungsbereich, der bislang noch als „Waldbereich“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) zeichnerische festgelegt ist, als „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) festzulegen, indem der südlich angrenzende BSAB in nördliche Richtung erweitert wird. Hinsichtlich der Folgenutzung soll der BSAB aufgrund der vorgesehenen Gewinnungstiefe und des dortigen Grundwasserstands als „Oberflächengewässer“ sowie randlich als „Waldbereich“ mit der Freiraumfunktion BSLE entlang der Grenze des BSAB festgelegt werden.

Umweltprüfung:

Die Umsetzung der 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, wird Auswirkungen auf die Umwelt haben. Daher ist gemäß § 8 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Den Beteiligten wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen schriftlich zu äußern (vgl. § 34 Verordnung zur Durchführung des LPIG NRW). Die eingesandten Hinweise wurden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Der Umweltbericht ist im Sinne der in § 8 ROG aufgeführten Umweltschutzgüter gegliedert.



Auslegung:

Der Entwurf der 10. Änderung des Regionalplans, die Begründung, der Umweltbericht mit Anlagen und weitere Unterlagen (Beschlussvorlage, Beteiligtenliste) werden für die Dauer von zwei Monaten

vom 03.02.2020 bis einschließlich zum 06.04.2020

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

- a) **Regionalverband Ruhr**
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen
Bibliothek
Öffnungszeiten:

- Montags bis donnerstags:
9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Freitags:
9:00 bis 14:00 Uhr

- b) **Kreis Recklinghausen**
Kreishaus Recklinghausen,
Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen
Raum 2.4.15
Öffnungszeiten:
Montags bis donnerstags:
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Freitags:
08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Die Unterlagen können zudem vollumfänglich im Beteiligungszeitraum auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

www.regionalplanung.rvr.ruhr

sowie als Drucksache Nr. 13/1559 unter **www.ruhrparlament.de** dauerhaft abgerufen werden.

Beteiligung:

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden an der Erarbeitung der 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, beteiligt. Ihnen wird während der Auslegungsfrist, bis zum **06.04.2020**, Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der 10. Regionalplanänderung, ihrer Begründung, dem Umweltbericht sowie den weiteren Unterlagen gegeben.

Die Bürgerinnen, Bürger und alle übrigen Beteiligten können ihre Stellungnahmen, mit Bedenken, Hinweisen und Anregungen versehen,

- vorzugsweise per **E-Mail** an **regionalplanung@rvr.ruhr**
- per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen
- per Telefax an 0201 2069-578 oder
- nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift bei dem Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen einreichen. Auch beim Kreis Recklinghausen können schriftliche Stellungnahmen zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr abgegeben werden.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Handschriftliche Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, sofern sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst worden sind. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sollten möglichst konkrete Formulierungen enthalten und einen klaren Bezug erkennen lassen. Maßgeblich sind die formell ausgelegten Unterlagen an den o.g. Auslegungsstellen.

Weiteres Verfahren:

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind bei der Erarbeitung und Aufstellung der 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden, und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung der 10. Änderung des Regionalplanes durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt veranlasst die Landesplanungsbehörde die Bekanntmachung der 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterla-

gen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Essen, den 18. Dezember 2019

Im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 47-48

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster